



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Anfrage der CDU-Fraktion aus der Bezirksvertretung Mülheim Verkehrssituation in der Straße "Wolfskaul"

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Mülheim bittet um Beantwortung folgender Fragen zur Verkehrssituation in der Straße „Wolfskaul“.

#### Frage 1

Wie oft wurden Geschwindigkeitskontrollen seit der Einrichtung der zwei mobilen Messstellen für Geschwindigkeitsüberwachung in der Straße „Wolfskaul“ in Stammheim seit Juni 2010 durchgeführt?

#### Stellungnahme

Im Jahr 2010 konnten keine Kontrollen durchgeführt werden, da die Messplätze zugeparkt waren. Insgesamt wurden die Kontrollstellen achtmal angefahren; in allen Fällen waren die Messplätze zugeparkt. Alternative Aufstellmöglichkeiten waren nicht möglich.

#### Frage 2

Welche Ergebnisse ergaben die bisherigen Geschwindigkeitskontrollen?

#### Stellungnahme

Am 14.04.2011 sind bei einer Messdauer von rund 1 Stunde 28 Fahrzeuge kontrolliert worden. Dabei waren 9 Fahrzeuge zu schnell. Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 42 km/h, bei 30-km/h vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeit.

Am 04.05.2011 sind bei einer Messdauer von fast 2 Stunden 64 Fahrzeuge kontrolliert

worden Dabei waren 20 Fahrzeuge zu schnell. Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 50 km/h.

### **Frage 3**

Gibt es durch die Ergebnisse für die Verwaltung einen neuen Sachstand bzw. wird die Situation dadurch neu bewertet, wie z.B. das Aufstellen von Verkehrszeichen „Vorsicht, spielende Kinder“ oder andere Maßnahmen?

### **Stellungnahme**

Die Messergebnisse führen beim Amt für Straßen- und Verkehrstechnik nicht zu einer Neubewertung. Die Straße „Wolfskaul“ befindet sich in einer Tempo 30-Zone, in der durch zusätzliche Beschilderungsaufstellungen (Tempolimit) keine weitere Verbesserung hinsichtlich der Bekämpfung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mehr erreicht werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens 136 StVO (Kinder) sind nicht erfüllt, da auch vor dem Hintergrund der beschriebenen Messergebnisse keine besondere Gefahrenlage begründet werden kann. Ein zwingendes Erfordernis zur Anordnung eines Verkehrszeichens 136 StVO besteht damit ebenfalls nicht.